

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

UN-Kinderrechtskonvention

Factsheet I April 2020

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention begleitet seit ihrer Einrichtung Mitte 2015 die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) in Deutschland. Sie folgt dabei dem Mandat, die Rechte von Kindern im Sinne der UN-KRK zu fördern und zu schützen sowie die Umsetzung der Konvention in Deutschland durch sämtliche staatliche Stellen kritisch zu überwachen und zu bewerten. Die Unabhängigkeit der Monitoring-Stelle als Teil des Deutschen Instituts für Menschenrechte e.V. (DIMR) ist durch das DIMR-Gesetz garantiert.

Hintergrund UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-KRK wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Sie ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die besonderen Schutz-, Fürsorge-, und Beteiligungsrechte von Kindern als Träger_innen von Menschenrechten formuliert. Nach Zustimmung von Bundestag und Bundesrat ist der Vertrag am 5. April 1992¹ für Deutschland völkerrechtlich in Kraft getreten, zunächst mit Vorbehalten.

Verträge, die durch das Zustimmungsgesetz nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG in die nationale Rechtsordnung transformiert werden, haben innerstaatliche Geltung und den Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Laut Artikel 20 Absatz 3 GG sind sie von allen staatlichen Organen wie auch von der vollziehenden Gewalt als anwendbares Gesetz des Bundes umzusetzen und einzuhalten.²

2010 hat die Bundesregierung die bei der Unterzeichnung erklärten Vorbehalte zurückgenommen und das Übereinkommen ist seitdem uneingeschränkt verbindlich geltendes Recht in Deutschland, auf das sich „alle Menschen in Deutschland, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet“ haben, berufen können (Artikel 1 UN-KRK).

¹ Vgl. Zustimmungsgesetz: BGBl. II 1992, S. 121.

² Bundesverfassungsgericht (2006): Beschluss vom 19. 09. 2006, Aktenzeichen 2 BvR 2115/01, Ziff. 52; sowie Cremer, Hendrik (2012): Die UN-Kinderrechtskonvention – Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 16.

Zusatzprotokolle der UN-Kinderrechtskonvention

- Das erste Zusatzprotokoll (2000) über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ist in Deutschland seit Januar 2005 in Kraft.
- Das zweite Zusatzprotokoll (2000) über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und Kinderpornografie ist in Deutschland seit August 2009 in Kraft.
- Das dritte Zusatzprotokoll (2011) über ein Individualbeschwerdeverfahren für Kinder hat die UN-Generalversammlung im November 2011 verabschiedet. Es gilt seit November 2012 in Deutschland.

Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, die in der Konvention und ihren derzeit drei Zusatzprotokollen verbrieften Rechte von Kindern zu achten, zu schützen und zu gewährleisten.

Was sind zentrale Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention?

Im Mittelpunkt der UN-KRK stehen vier Grundprinzipien:

- das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Artikel 2 UN-KRK),
- das Recht auf Leben und Entwicklung des Kindes (Artikel 6 UN-KRK),
- das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK) und
- das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Beteiligung) (Artikel 12 UN-KRK).

Diese Prinzipien sind eine wichtige Grundlage für die Umsetzung aller substanziellen Rechte aus der UN-KRK. Sie machen unter anderem die Anforderung deutlich, die sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern ernst zu nehmen, und kennzeichnen die Stellung von Kindern als vollumfänglichen Träger_innen von Menschenrechten.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK ist „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, [...] das Wohl³ des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes betont in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 14, dass die Ermittlung des Kindeswohls nur dann sachgerecht erfolgt, wenn die Vorgaben aus Artikel 12 UN-KRK – Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes – eingehalten werden.⁴

³ Die offizielle deutsche Übersetzung der UN-KRK hat sich für den Begriff „Kindeswohl“ entschieden, in der englischen Originalfassung der Konvention wird von „best interests of the child“ gesprochen wird.

⁴ UN-CRC: Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (Art. 3 Abs. 1) i, Ziffer 43.

Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte der UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-KRK mit ihren einzelnen Artikeln teilen sich thematisch in drei sich überschneidende Bereiche: Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte.⁵

- **Schutzrechte** berücksichtigen die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen. Die Schutzrechte sollen einen umfangreichen Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, sexuellen Übergriffen, Verwahrlosung, Kinderhandel und wirtschaftlicher Ausbeutung gewährleisten. Sie gelten ausdrücklich auch für geflüchtete Kinder in Deutschland.
- **Förderrechte** umfassen unter anderem Grundbedürfnisse von Kindern mit Blick auf Gesundheit, Bildung und angemessene Lebensbedingungen.
- **Beteiligungsrechte** verdeutlichen in besonderem Maße das Recht von Kindern, ihre Meinung zu äußern, gehört zu werden und an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt zu werden. Des Weiteren muss gewährleistet sein, dass der Zugang zu kind- und jugendgerechten Informationen und Medien bereitgestellt wird.

Weitere Informationen zur Arbeit der Monitoring-Stelle UN-KRK

Website der Monitoring-Stelle UN-KRK

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-krk/> (Deutsch)

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/en/national-crc-monitoring-mechanism/> (Englisch)

Kurzfilm „Was macht die Monitoring-Stelle“

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/v/322/> (Deutsch) <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/en/v/384/> (Englisch)

Kontakt

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

un-krk@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

Twitter: @DIMR_Berlin

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0) <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

⁵ Im Englischen wird hier von den drei P der Konvention gesprochen: protection (Schutz), provision (Förderung) und participation (Beteiligung).